

# Kapitel 1 – Allgemeine Grundlagen

1.1	Grundlagen vom Beitrag zur Rente .....	16
1.2	Checkliste Prüfschema Deutsche Rentenversicherung ...	23
1.3	Checklisten für Versicherte .....	25

## 1.1 Grundlagen vom Beitrag zur Rente

Bei der „Grundrente“ handelt es sich nicht um eine eigenständige Rentenart (wie zum Beispiel die Regelaltersrente). Vielmehr erhalten (manche) Versicherte einen Zuschlag zu ihrer Rente.

1 Ähnlich wie bei der „Mütterrente“ (hier erhalten Versicherte pro Kind eine bestimmte Anzahl von Rentenpunkten) erhalten Versicherte beim Berechnungsweg „Grundrente“ dann einen Zuschlag zur vorhandenen Rente, wenn – trotz langjähriger Einzahlung ins Rentenkonto – im Ergebnis die Rente sehr gering ausfällt.

Das neue Gesetz zur Grundrente wurde im Bundesgesetzblatt am 18.08.2020 unter dem Namen „Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)“ veröffentlicht.

Insbesondere im Sozialgesetzbuch VI wurden hierfür einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen (zum Beispiel der neue Paragraph 76g). Aber auch in weiteren Gesetzen wie im Sozialgesetzbuch II, im Sozialgesetzbuch XII, im Bundesversorgungsgesetz, im Wohngeldgesetz, im Einkommensteuergesetz, in der Abgabenordnung und im Finanzverwaltungsgesetz wurden Änderungen bzw. Ergänzungen durchgeführt. Unter anderem wurden weitere Freibeträge eingeführt, sodass die Bezüge „Wohngeld“ und „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ geändert wurden.

Der § 76g SGB VI regelt die Voraussetzungen und Ermittlung des Grundrentenzuschlags für langjährig Versicherte, die ab dem 01.01.2021 eine Rente erhalten. Für Renten mit Rentenbeginn vor dem 01.01.2021 gelten die Sondervorschriften der §§ 307e und 307f SGB VI.

Anspruch besteht, wenn mindestens 396 Kalendermonate (33 Jahre) mit Grundrentenzeiten vorliegen. Zeiten nach dem Rentenbeginn (siehe auch Erwerbsminderungsrente im Folgenden) zählen nicht mit. Ebenso müssen sich die Grundrentenbewertungszeiten im Durchschnitt innerhalb einer Bewertungsspanne befinden.

Die Neuerungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

## Der Beitrag ins Rentenkonto

Die Rente berechnet sich aus dem gesamten Zeitraum des Berufslebens und teilweise des privaten Lebens. Alle Zeiten der aktiven Beschäftigung und deren erzielte Bruttogehälter fließen ein, ebenso wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von Pflegebedürftigen, Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit und vieles mehr.

Zeitangaben, Beitragshöhen und -berechnungen oder auch Zuschläge, die aus den unterschiedlichsten Gründen „gutgeschrieben“ werden, sind sehr vielfältig. Die Rentenversicherung erhält Daten zur Rentenberechnung z. B. von Arbeitgebern, Krankenkassen, der Agentur für Arbeit oder auch vom Versicherten selbst.

Einen ersten Überblick über den Stand des eigenen Rentenkontos liefert die Renteninformation.

### Ihre Renteninformation

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.08.1977 bis zum 31.12.2013 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.07.2026** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

#### Rente wegen voller Erwerbsminderung

Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

675,61 EUR

#### Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente

Ihre bislang erreichte Rentenanswartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:

637,62 EUR

Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

1.016,30 EUR

#### Rentenanpassung

Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.016,30 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.150 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.310 EUR.

#### Zusätzlicher Vorsorgebedarf

Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund

nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

## 1. Allgemeine Grundlagen

Die Regelaltersrente beträgt im Beispiel 637,62 Euro – die Summe wird allerdings erst zum Zeitpunkt des Beginns der Regelaltersrente gezahlt – also hier im Beispiel ab dem 01.07.2026.

1

### Rentenauskunft

Eine Rentenauskunft – statt der Renteninformation – erhalten alle Versicherten ab dem 55. Lebensjahr, und zwar alle drei Jahre. Diese Rentenauskunft ist jederzeit bei der Deutschen Rentenversicherung beantragbar: schriftlich, persönlich oder elektronisch direkt über die Homepage der Rentenversicherung. Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind aufgelistet unter der Internetadresse

→ [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Seit einiger Zeit gibt es auch die Möglichkeit, eine Rentenauskunft online direkt zu beantragen. Der Link:

→ [www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/](http://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/)

13.02.2021 10:00:00

Datum 02.02.2021

#### Rentenauskunft - kein Rentenbescheid

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit dieser Auskunft unterrichten wir Sie

- über die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- über die Höhe der Regelaltersrente
- inwieweit die Voraussetzungen für verschiedene Rentenleistungen erfüllt sind
- über die gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten (siehe Anlage "Versicherungsverlauf")
- über die persönlichen Entgeltpunkte (siehe Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte") nach jetzigem Stand.

Diese Rentenauskunft ist auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt worden und steht damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten. Sie ist daher nicht rechtsverbindlich.

Die Rentenauskunft beinhaltet das gesamte Versicherungsleben, die (möglichen) Rentenarten und den Versicherungsverlauf und (teilweise) noch weitere Berechnungen.

Das Herzstück bildet der Versicherungsverlauf:

**Allgemeine Rentenversicherung**

Zeitraum	Entgelt	Art der Zeit, Anmerkungen
01.01.2001 - 30.01.2001	752,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen - Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
03.02.2001 - 04.02.2001	151,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen - Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
07.03.2001 - 20.03.2001	646,00 DM	- Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen - Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

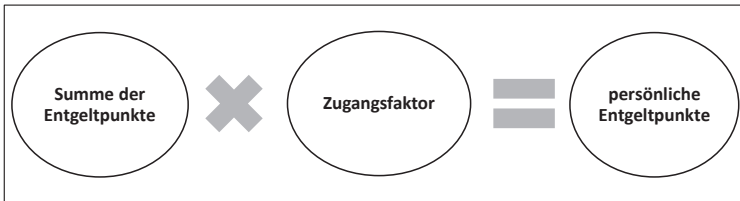
1

Hier ist abzulesen, dass es sich um Entgelte von der Arbeitsagentur handelt. Aus den Entgelten werden die sog. Entgeltpunkte berechnet, die in mehreren Schritten schließlich zu einer Rentenhöhe führen.

Die genauen Berechnungen der Entgeltpunkte sind im Kapitel „Grundrentenbewertungszeiten“ beschrieben.

Wurden die Entgeltpunkte errechnet, sind nachfolgende Schritte bis zu einer Rente zu beachten.

**Erster Schritt**



- **Summe der Entgeltpunkte:** Alle Entgeltpunkte, die Sie erreichen konnten, werden addiert zuzüglich verschiedener Zuschläge (z. B. Mindestentgeltpunkte, Bewertung für beitragsfreie Zeiten und vieles mehr)
- **Zugangsfaktor:** Hier werden Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt. Wenn Sie also „passend“ in Rente gehen sollten, also ohne Abschläge, so tragen Sie hier einen Wert von 1,0 ein. Gehen Sie früher in Rente, so müssen Sie (siehe Wartezeiten und Rentenbeginn) je Monat, den Sie früher in Rente gehen wollen